

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Was meint der niedersächsische Verfassungsschutzchef mit „Augenwischerei“?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.04.2020 - Drs. 18/6323
an die Staatskanzlei übersandt am 27.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach Bekanntgabe der Auflösung des „Flügels“, der eine Organisationsstruktur in der AfD gewesen sein soll, erklärt Niedersachsens Verfassungsschutzchef Bernhard Witthaut, dass diese Auflösung „reine Augenwischerei“ sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bereits im Januar 2019 wurde die innerparteiliche Sammlungsbewegung der „Flügel“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zum Verdachtsobjekt für eine rechtsextremistische Bestrebung erhoben. Die dieser Einstufung zugrundeliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte haben sich laut dem BfV im nachfolgenden Zeitraum qualitativ bestätigt und quantitativ verfestigt.

In der Folge erklärte das BfV den „Flügel“, am 12.03.2020 zur gesicherten rechtsextremistischen Bestrebung. Diese Einstufung basiert im Wesentlichen auf den in Wort und Schrift erfolgten fortlaufenden Verstößen von „Flügel“-Funktionären und Anhängern gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und deren Wesensmerkmal der Menschenwürde sowie gegen das Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip. Besondere Verfassungsschutzrelevanz haben hier Aussagen, die auf die Umsetzung eines völkischen, sprich eines auf biologistischen Grundannahmen beruhenden Gesellschaftskonzeptes abzielen sowie fremden- und islamfeindliche Agitation und geschichtsrevisionistische, den Nationalsozialismus verharmlosende Äußerungen. Die weitere inhaltliche Positionierung und Kommunikation des „Flügels“ ist darauf ausgelegt, eine Entfremdung der Bevölkerung von zentralen Elementen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu initiieren. Konkret gehören dazu die ausschließlich negativen Verknüpfungen mit dem Parteienpluralismus (Begriffe wie „Altparteien“, „Verräter“, „Verrat am Volk“ etc.) oder dem Themenfeld Zuwanderung, welches v.a. in den sozialen Medien mit Bildern und Schlagworten behandelt wird, die offensichtlich eine suggestive und diffamierende Wirkung beim Rezipienten auslösen sollen. Auch wird das Rechtsstaatsprinzip durch die teils mit Verschwörungstheorien unterlegte Delegitimierung und Verächtlichmachung staatlicher Akteure und Institutionen indirekt in Frage gestellt.

Weiter sind laut dem BfV sowohl eine verstärkte Vernetzung des „Flügels“ in rechtsextremistischen Strukturen als auch ein stetig wachsender Personenkreis um die rechtsextremistischen Führungspersonen Björn Höcke und Andreas Kalbitz erkennbar. Darüber hinaus ist eine stetige Professionalisierung des „Flügels“ zu beobachten, welche die Existenz von gefestigten Organisationsstrukturen und ein damit einhergehendes Wachstum seiner politischen Einflussmöglichkeiten belegt. So betreibt er (Stand 27.04.2020) u.a. eine eigene Website, einen eigenen Versandhandel sowie eigene Kanäle in den sozialen Netzwerken. Zusätzlich wurden mit den sogenannten „Kyffhäusertreffen“ regelmäßig offizielle „Flügel“-Veranstaltungen mit mehreren hundert Teilnehmern organisiert und durchgeführt. In mehreren Bundesländern wurden durch den „Flügel“ zudem offizielle Funktionsträger und Ansprechpartner installiert.

Der „Flügel“ ist formal nicht in gleichwertige, über den inhaltlichen Kurs mitspracheberechtigte Landesverbände oder lokale Strukturen organisiert und weist daher inhaltlich keine spezifisch-regionale Variationen auf.¹ Vielmehr beziehen sich seine Anhänger und Unterstützer auf bundesweit einheitliche Ansichten, Zielsetzungen und Führungspersonen. Vor diesem Hintergrund besitzen die genannten tatsächlichen Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische Bestrebung auch für die in Niedersachsen wohnhaften bzw. tätigen Anhänger und Unterstützer des „Flügels“ Gültigkeit.

Die im März durch den AfD-Bundesvorstand verlangte vermeintliche Auflösung des „Flügels“ hat aus Sicht der Landesregierung zunächst keine Konsequenzen. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die ideologischen Einstellungsmuster der Gruppierung als auch ihre in Niedersachsen ausgebauten und professionalisierten Strukturen bis auf Weiteres zumindest inoffiziell bestehen bleiben. Angesichts der besagten quantitativen Verstärkung der rechtsextremistischen Anhaltspunkte und der rhetorischen Radikalität der Protagonisten, erscheint eine politische Mäßigung dieses Personenzusammenschlusses aus Sicht der Landesregierung derzeit unrealistisch.

Anfang April räumte selbst der AfD-Bundessprecher Jörg Meuthen in einem Interview ein, dass der „Flügel“ nach wie vor eine „keineswegs kleine Gruppe“ sei, die ein „homogenes Gesellschafts- und Staatsverständnis“ habe. Weiter sagt Meuthen, dass es selbst im Falle einer Auflösung des „Flügels“ doch „unstrittig sei, dass die diesem Bündnis zugrundeliegende Haltungsgemeinschaft sich deshalb doch nicht in Nichts auflöst, und um das auch zu sagen: Das kann man auch nicht verlangen.“ Es ist also selbst in der Führungsspitze der AfD unbestritten, dass von diesem Personenkreis keine Abkehr von extremistischen Positionen zu erwarten sei.² Der „Flügel“ wird nach Ansicht der Landesregierung somit innerhalb der AfD weiterhin sein Streben nach Einflussnahme und nach Umsetzung seiner politischen Ziele fortsetzen. Diese Annahme wird zusätzlich dadurch bestärkt, dass die von Meuthen in besagtem Interview geäußerte Idee, der „Flügel“ solle sich von der AfD abspalten und eine eigenständige Partei werden, vom Bundesvorstand der AfD klar abgelehnt wurde.

1. Wer oder was ist/war nach Kenntnis der Landesregierung der „Flügel“?

Der „Flügel“ ist ein ausschließlich aus Mitgliedern der Alternative für Deutschland (AfD) bestehender, bundesländerübergreifender Personenzusammenschluss. Er bezeichnet sich selbst u.a. als „ein zentral organisierter, loser Verbund von Mitgliedern der Alternative für Deutschland im gesamten Bundesgebiet.“³

2. Gibt es einen offiziellen Gründungsakt oder Ähnliches des „Flügels“?

Die Gründung des „Flügels“ erfolgte am 14.03.2015 auf Initiative der seinerzeitigen AfD-Landes- und Fraktionsvorsitzenden von Thüringen und Sachsen-Anhalt, Björn Höcke und Andre Poggenburg. Diese veröffentlichten zusammen mit 21 weiteren Amts- und Funktionsträgern der AfD die sogenannte „Erfurter Resolution“. Diese wird vom „Flügel“ als „Gründungsurkunde“ bezeichnet.⁴

3. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welche Ziele der „Flügel“ verfolgt/verfolgte und was ihn ausmacht/ausmachte?

Der „Flügel“ sieht nach eigenen Angaben eine „grundsätzliche politische Wende in Deutschland“ als sein zentrales politisches Ziel.⁵ Der „Flügel“ und seine Anhänger sehen sich einem „grundsätzlichen

¹ Vgl. „Der Flügel wächst! Gedanken zur Struktur des Flügels“, in: www.derfluegel.de vom 24.06.2016, abgerufen am 27.04.2020

² „AfD-Chef Jörg Meuthen plädiert für Trennung vom „Flügel“, in: www.tichyseinblick.de vom 1. April 2020, abgerufen am 28.04.2020

³ „Der Flügel wächst! Gedanken zur Struktur des Flügels“, in: www.derfluegel.de vom 24.06.2016, abgerufen am 27.04.2020

⁴ „Erfurter Resolution“, in: www.derfluegel.de vom März 2015, abgerufen am 27.04.2020

⁵ ebd.

„Erneuerungsauftrag für Deutschland verpflichtet“⁶ und agieren mit dem Bestreben den „innerparteilichen Meinungsbildungsprozess in ihrem Geiste mitzugestalten“⁷ offenkundig ziel- und zweckgerichtet. Die Definition des „Flügels“ von dieser „grundsätzlichen politischen Wende“ kann anhand der in der Vorbemerkung angeführten Positionen und Aussagen abgeleitet werden.

4. Sind die in 3. angesprochenen Ziele mit der freiheitlichen Grundordnung vereinbar?

s. Antwort auf Frage 3 bzw. Vorbemerkung.

5. Wo sind/waren die unter 3. und 4. genannten Ziele niedergeschrieben bzw. wo wurden diese geäußert?

s. Antwort auf Frage 3 bzw. Vorbemerkung.

6. Wie viele Mitglieder hat bzw. hatte der „Flügel“ nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen?

Der Bundessprecher der AfD, Jörg Meuthen äußerte sich gegenüber der Deutschen Presse Agentur zum Anhängerpotenzial des „Flügels“ wie folgt: „Diejenigen, die sich explizit dem „Flügel“ zugehörig fühlen, das sind wahrscheinlich nicht einmal 20 Prozent der Mitglieder. Aber das ist nur ein grober Richtwert. Wenn man diejenigen mitzählt, die mit dieser Strömung der Partei sympathisieren, dann sind wir vielleicht bei 30 Prozent.“⁸ Bezugnehmend auf diese parteieigenen Angaben geht die Landesregierung auch für Niedersachsen von einem rund 20 Prozent der AfD-Mitglieder umfassenden Personenpotenzial aus.

7. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, ob unter den Landtagsabgeordneten Mitglieder des „Flügels“ sind/waren?

Die Landesregierung hat Kenntnis darüber, dass seitens einzelner Landtagsabgeordneter enge Kontaktverhältnisse zu zentralen Akteuren des „Flügels“ bestehen.

8. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Durchführung verfassungsfeindlicher Aktionen des „Flügels“ in Niedersachsen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Durchführung von Aktionen von Anhängern des „Flügels“ innerhalb Niedersachsens im Sinne der Frage vor.

9. Wie hat sich der „Flügel“ in Niedersachsen nach Kenntnis der Landesregierung konkret verfassungsfeindlich geäußert?

Die Landesregierung hat Kenntnis über durch niedersächsische „Flügel“-Anhänger getätigte Äußerungen, die den in der Vorbemerkung dargestellten Positionen entsprechen.

⁶ „Erfurter Resolution“, in: www.derfluegel.de vom März 2015, abgerufen am 27.04.2020

⁷ ebd.

⁸ „AfD-Chef Meuthen: Höchstens 20 Prozent sind beim „Flügel“, in www.merkur.de vom 23.07.2019

10. Wie viele und welche Straftaten des „Flügels“ in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt?

Bei dem Begriff „Flügel“ handelt es sich ausschließlich um einen politischen Begriff, der für einen bestimmten Personenkreis der AfD Verwendung findet. Der „Flügel“ ist weder eine juristische Person noch eine politische Organisation und personell nicht abschließend zuzuordnen.

Dem Landeskriminalamt Niedersachsen sind in diesem Zusammenhang keine Straftaten, die sich auf den „Flügel“ bzw. mögliche Anhänger beziehen, bekannt geworden.

Das Vorliegen strafrechtlich relevanter Erkenntnisse ist kein zwingender Indikator für eine extremistische Bestrebung. Die durch das BfV getätigte Einschätzung des „Flügels“ als rechtsextremistischer Personenzusammenschluss ergibt sich aus den in Wort und Schrift ersichtlichen ideologischen und politischen Positionen (s. Vorbemerkung).

11. Was sind/waren die Gründe nach Kenntnis der Landesregierung für die Beobachtung des „Flügels“?

s. Vorbemerkung.

(Verteilt am)